

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 7 · Nummer 15 · Mittwoch, den 20. Juli 2016

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

##### 1. Änderungssatzung zur

##### „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung)“

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), alle jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

##### Artikel I Änderungen

Die Anlage zur Kostenbeitragssatzung wird wie folgt geändert:  
Im Punkt 1. Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren) wird der Absatz „Kostenbeitrag ab dem 01.07.2016“ ersatzlos gestrichen. Somit gilt der Absatz „Kostenbeitrag ab dem 01.02.2016“ fort.

##### Artikel II In-Kraft-Treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung) tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

Osterfeld, 28.06.2016

Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeinderätin



##### Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 11.07.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Osterfeld, 11.07.2016

Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeinderätin



##### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 20.07.2016 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

#### Stadt Stößen

##### 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Stadt Stößen

##### § 1

##### Zahlung des Nutzungsentgeltes

1. Der § 10 der ersten Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung, wird im Absatz 3. letzter Satz wie folgt neu gefasst: **Dazu zählt auch die Inanspruchnahme der jährlichen einmaligen Nutzungsentgeltfreien Nutzung durch die Vereine der Stadt Stößen, für eine vereinsinterne eintrittsgeldfreie Veranstaltung, entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss der Stadt Stößen. Die anfallenden Betriebskosten sind zu erfassen und von jedem Nutzer zu bezahlen.**

## § 2 Inkrafttreten

Diese geänderte Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stößen, den 02.06.2016



Horst Schubert  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 20.07.2016 im Heimatspiegel.

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 27.07.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Stößen  
Ort: Stößen, Naumburger Straße 33  
Raum: Rathaus

### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Beschluss über die Annahme von Spenden
6. Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 Photovoltaikanlagen „Am Bahnhof“
7. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilscheidungen
8. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

gez. Horst Schubert  
Bürgermeister

## Gemeinde Meineweh

### 1. ÄNDERUNGSSATZUNG

#### zur Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Meineweh (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 14.06.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Meineweh vom 06.12.2011 beschlossen:

#### Artikel I Änderungen

1. Im § 16 Abs. 1. werden am Ende Satz 3 nach der Maßangabe „2,00m x 2,40m“ folgende Worte eingefügt:

„und die eines Familiengrabes, die der ehemals zugewiesenen Fläche. Die Bestattung von Kindern bis zum Alter von 3 Jahren, kann in einer Grabgröße von 1,00 m x 1, 00 m (Kindergrab) erfolgen.“

2. Im § 17 erhält der Abs. 6. folgenden neuen Wortlaut:

„6. Urnenwandelanlagengrabstätten auf dem Friedhof Schleinitz sind Aschestätten, die in der Stelenwand untergebracht sind.

Sie besteht aus 32 Fächern (U1 bis U24 und SF1 bis SF8). Jedes Fach bildet eine Grabstätte, welche für die Dauer von 25 Jahren genutzt werden kann. Außer für die Fächer SF1 bis SF8 (Sozialbestattungsfächer) kann die Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden.

In den Sozialbestattungsfächern SF1 bis SF8 können je maximal 5 Urnen, in die Fächer U1 bis U24 bis je maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Erteilung der Verleihungsurkunde.

Die Belegung der Sozialbestattungsfächer SF1 bis SF 8 erfolgt nur bei fehlen bestattungspflichtiger Personen und somit bestehender Bestattungspflicht (Urnenbeisetzung) durch die Gemeinde Meineweh.“

### Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Meineweh, den 15.06.2016



Manfred Kalinka  
Bürgermeister



### Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 21.06.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Meineweh, den 21.06.2016



Manfred Kalinka  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 20.07.2016 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

### 1. ÄNDERUNGSSATZUNG

#### zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Meineweh (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 14.06.2016 folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Meineweh vom 06.11.2011 beschlossen:

**Artikel I  
Änderungen im § 5**

**Der § 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

**§ 5**

**Gebührentarife**

**I. Grabgebühren**

**Reihengrabstätten**

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 1.1. | für Sargbestattung Einzelgrab<br>(Ruhezeit 25 Jahre)   | 150,59 € |
| 1.2. | für Sargbestattung Doppelgrab<br>(Ruhezeit 25 Jahre)   | 361,42 € |
| 1.3. | für Urnenbeisetzung im Urnengrab<br>(Ruhezeit: 25 Jahre)   | 75,30 €  |
| 1.4. | anonyme Urnengrabstätten<br>(Grüne Wiese)<br>Urnen<br>(Ruhezeit 25 Jahre inkl. der jährlichen<br>Friedhofsunterhaltungsgebühren) | 950,30 € |

**Wahlgrabstätten**

- |      |  |            |
|------|--|------------|
| 2.1. | für Sargbestattung Einzelgrab<br>(Ruhezeit 25 Jahre)   | 225,89 €   |
| 2.2. | für Sargbestattung Kinder bis zum Alter<br>von 3 Jahren (Kindergrab)   | 112,94 €   |
| 2.3. | für Sargbestattung Doppelgrab<br>(Ruhezeit 25 Jahre)   | 542,13 €   |
| 2.4. | für Urnenbeisetzung im Urnengrab<br>(Ruhezeit: 25 Jahre)   | 112,94 €   |
| 2.5. | für Grabstätten Urnenwandanlage U1-U24<br>(Ruhezeit 25 Jahre inkl. der jährlichen<br>Friedhofsunterhaltungsgebühren) je Fach     | 1.200,30 € |
| 2.6. | Gebühr für eine Verlängerung des<br>Nutzungsrechts am Einzelgrab<br>nach 2.1. (Verlängerungsgebühr) pro Jahr                     | 9,04 €     |
| 2.7. | Gebühr für die Verlängerung des<br>Nutzungsrechts am Kindergrab<br>nach 2.2. pro Jahr  | 4,52 €     |
| 2.8. | Gebühr für eine Verlängerung des<br>Nutzungsrechts am Doppelgrab<br>nach 2.3. (Verlängerungsgebühr) pro Jahr                     | 21,69 €    |
| 2.9. | Gebühr für eine Verlängerung des<br>Nutzungsrechts am Urnengrab nach 2.4.<br>(Verlängerungsgebühr) pro Jahr                      | 4,52 €     |
| 3.0. | Gebühr für eine Verlängerung des<br>Nutzungsrechts eines Familiengrabes<br>(Verlängerungsgebühr) pro Jahr                        | 46,98 €    |
| 3.1. | Gebühr für eine Verlängerung des<br>Nutzungsrechts eines Faches der<br>Urnwandanlage nach 2.5.<br>(Verlängerungsgebühr) pro Jahr | 3,01 €     |

**II. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 35,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 31. März des lfd. Jahres fällig.

**III. Sonstige Gebühren**

- |    |                           |         |
|----|---------------------------|---------|
| 1. | Benutzung der Trauerhalle | 61,12 € |
|----|---------------------------|---------|

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Meineweh, den 15.06.2016



Manfred Kalinka  
Bürgermeister



**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 21.06.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Meineweh, den 21.06.2016



Manfred Kalinka  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 20.07.2016 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

**Gemeinde Schönburg**

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung der  
Hundsteuer in der Gemeinde Schönburg  
(Hundsteuersatzung)**

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 07.06.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundsteuer in der Gemeinde Schönburg beschlossen:

**Artikel I  
Änderung im § 6**

Im § 6 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich            |          |
| a) für den ersten Hund                     | 50 Euro  |
| b) für den zweiten Hund                    | 100 Euro |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 150 Euro |
| d) für den ersten Kampfhund                | 520 Euro |
| e) für den zweiten Kampfhund               | 620 Euro |
| f) für jeden weiteren Kampfhund            | 620 Euro |

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundsteuer in der Gemeinde Schönburg tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schönburg, den 08.06.2016



Friedrich Prüfer  
Bürgermeister



**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 12.07.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Schönburg, den 12.07.2016



Friedrich Prüfer  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 20.07.2016 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

**Gemeinde Mertendorf**

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mertendorf (Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mertendorf beschlossen:

### Artikel I Änderung in § 6

In § 6 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich            |          |
| a) für den ersten Hund                     | 40 Euro  |
| b) für den zweiten Hund                    | 60 Euro  |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 100 Euro |
| d) für den ersten Kampfhund                | 520 Euro |
| e) für den zweiten Kampfhund               | 620 Euro |
| f) für jeden weiteren Kampfhund            | 620 Euro |

### Artikel II In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mertendorf tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mertendorf, den 22.06.2016



Klaus Maurer  
Bürgermeister

**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 22.06.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Mertendorf, den 22.06.2016



Klaus Maurer  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 20.07.2016 im Heimatspiegel. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

**Sonstige Behörden und Stellen****Bekanntmachung**

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungs- region Halle mit Umweltbericht vom 10.05.2016

Gemäß § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung. Sie erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), soweit das LEntwG LSA keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 des LEntwG LSA aus dem Landkreis Burgenlandkreis, dem Landkreis Saalekreis und der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 beschlossen, gemäß §§ 7 Abs. 1 und § 3 Abs. 14 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA; in Kraft bis 30.06.2015) in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) den Regionalen Entwicklungsplan Halle zu ändern und das entsprechende Planänderungsverfahren einzuleiten. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erfolgte in den Amtsblättern der Stadt Halle am 28.04.2012, des Landkreises Mansfeld-Südharz am 28.04.2012, des Landkreises Saalekreis am 19.04.2012 sowie für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung am 30.04.2012. Darüber hinaus erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.05.2012.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat mit Beschluss-Nr. IV/02-2016 am 01.06.2016 den Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle einschließlich Umweltbericht vom 10.05.2016 als Grundlage für das weitere Planänderungsverfahren beschlossen. Darüber hinaus hat sie den Entwurf gemäß Beschluss-Nr. IV/03-2016 für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben und entschieden, diesen neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen (bei Verbandsgemeinden am Verwaltungssitz der Verb-Gem) der Planungsregion öffentlich auszulegen.

**Der Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle liegt daher in der Zeit vom 08.08.2016 bis zum 04.10.2016**

**in den Kreis- und Einheitsgemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltungen der Planungsregion Halle sowie am Dienst-sitz der Regionalen Planungsgemeinschaft öffentlich aus.**

Er kann wie folgt eingesehen werden:

**in der Stadtverwaltung Halle, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15, 5. Obergeschoss zu den folgenden Öffnungszeiten:**

Montag	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Bauordnungsamt, 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 018 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag	8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Mittwoch: keine Sprechzeit  
 Donnerstag: 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitag: 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr

**in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz,  
 Fachbereich 1, Kreisplanung/ ÖPNV, 06526 Sangerhausen,  
 Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.03 zu  
 den folgenden Sprechzeiten:**

Montag: 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Dienstag: 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
 Mittwoch: keine Sprechzeit  
 Donnerstag: 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Saalekreis, Amt für Bauordnung und  
 Denkmalschutz, SG Städtebau/Raumordnung, 06217 Merse-  
 burg, Kloster 5, Raum 304 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag: nach Vereinbarung  
 Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch: keine Sprechzeit  
 Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: nach Vereinbarung.

**am Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Wethautal, Cor-  
 seburger Weg 11 in 06721 Osterfeld im Bauamt zu den fol-  
 genden Dienstzeiten:**

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Mittwoch: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung

**in den übrigen Gemeindeverwaltungen der Planungsregion  
 sowie**

**in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemein-  
 schaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06132 Halle (Saale),  
 2. Obergeschoss, Zimmer 213 zu den folgenden Sprechzei-  
 ten aus:**

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Mittwoch: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Weiterhin hat die Regionale Planungsgemeinschaft mit Be-  
 schluss Nr. IV/03-2016 auf der Grundlage § 7 Abs. 5 LEntwG  
 beschlossen, den **Entwurf zur Änderung des Regionalen Ent-  
 wicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbe-  
 richt vom 10.05.2016 in das Internet** einzustellen. Er kann unter  
 der Adresse: [www.planungsregion-halle.de](http://www.planungsregion-halle.de) abgerufen werden.  
 Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft gemäß  
 Beschluss Nr. IV/03-2016 entschieden, **eine Online- Beteili-  
 gung zum o. g. Entwurf** durchzuführen. Auf unserer Internet-  
 seite unter [www.planungsregion-halle.de](http://www.planungsregion-halle.de) haben Sie die Mög-  
 lichkeit, elektronisch Ihre Stellungnahme zum Festlegungsteil  
 mit Begründung, zu zeichnerischen Darstellungen und zum Um-  
 weltbericht abzugeben.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom **08.08.2016 bis zum  
 04.10.2016** können Hinweise, Anregungen und Bedenken zum  
 Entwurf zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die  
 Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 10.05.2016 vor-  
 gebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in  
 einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen oder  
 direkt im Rahmen der Online-Beteiligung.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortra-  
 genden erkennen lassen. Aus den Hinweisen, Anregungen und  
 Bedenken soll deutlich werden, welche Interessen, Belange oder  
 sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisun-  
 gen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen

nicht berücksichtigt wurden bzw. ob Einwände erhoben werden.  
 Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen  
 Planungsgemeinschaft Halle die Hinweise, Anregungen und Be-  
 denken auch per Email an die folgende Adresse zu senden:  
[annetta.kirsch@rpgh.sachsen-anhalt.de](mailto:annetta.kirsch@rpgh.sachsen-anhalt.de)

gez. Götz Ulrich  
 Vorsitzender  
 Regionale Planungsgemeinschaft Halle

## Gemeinde Wethau

### 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 4, 3. BA Wohngebiet „Der Kirchberg“

Der Gemeinderat Wethau hat in seiner Sitzung am 13.07.2016  
 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, 3. BA „Der Kirch-  
 berg“ bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B,  
 sowie die Begründung als Satzung nach § 10 BauGB beschlos-  
 sen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Der Kirchberg“  
 bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B, so-  
 wie die Begründung kann im Bauamt der Verbandsgemeinde  
 Wethautal, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld während fol-  
 gender Zeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt  
 werden .

Montag: von 09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Mittwoch: von 09.00 - 12.00 Uhr  
 Donnerstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag: von 09.00 - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in §§ 214 und 215 BauGB bezeichneten  
 Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel  
 der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit des Bebauungs-  
 planes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit  
 dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde  
 geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird auch auf deren Rechtsfolgen (§§ 214 und 215  
 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädi-  
 gungsansprüchen (§44 BauGB).

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel  
 begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebau-  
 ungsplanes Nr. 4, 3.BA Wohngebiet „Der Kirchberg“ in Kraft.

Wethau, den 20.07.2016

gez. Walter  
 Bürgermeister

**ENDE AMTLICHER TEIL**



IMPRESSUM

#### Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh,  
 Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde  
 Wethautal

Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

**Herausgeber:** Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721  
 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die  
 Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann  
**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An  
 den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.  
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen  
 Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse  
 kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Wei-  
 tergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich  
 ausgeschlossen.